

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Relsberg vom 03.12.2003

In Kraft seit 25.12.2003

Der Ortsgemeinderat Relsberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Ausstellen einer Berechtigungskarte (§ 6 Abs. 3) der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.11.2000 außer Kraft.

Relsberg, den 03.12.2003

gez. Schlemmer, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Relsberg

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Relsberg

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Relsberg vom 20.06.2012 erhält die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung vom 12.07.2012 folgende Fassung:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Einzelgrabstätten

1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 für Verstorbene

a) Reihengrabstätte	630,00 €
b) Genehmigung für Grabmal Reihengrabstätte (entf. im Grünen Grabfeld)	50,00 €
c) Reihengrabstätte im „Grünen Grabfeld“	1.040,00 €
1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (§ 15)	
a) Urnenreihengrabstätte	250,00 €
b) Genehmigung für Grabmal Urnenreihengrabstätte (entf. im Grünen Grab- feld)	50,00 €
c) Urnenreihengrabstätte im „Grünen Grabfeld“	660,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien (Doppel-)grabstätten und Urnenwahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die - Doppelgrabstätte (Zuteilung der Reihe nach anl. des ersten Bestattungsfalles) - Dreiergrabstätte	1.220,00 € 1.720,00 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte im „Grünen Grabfeld“	1.810,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a und b) bei späteren Bestattungen (vergl. § 14 Abs. 4 je Jahr für die - Doppelgrabstätte - Dreiergrabstätte - Doppelgrabstätte im „Grünen Grabfeld	35,00 € 49,00 € 35,00 €

d) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a und b) erhoben	a) 1.220,00 € 1.720,00 € b) 1.810,00 €
e) Verlängerung der Nutzungsdauer nur zur Grabpflege nach Ablauf der letzten Ruhefrist je Jahr für die - Doppelgrabstätte - Dreiergrabstätte	35,00 € 49,00 €
f) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	290,00 €
g) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte im „Grünen Grabfeld“	880,00 €
h) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. f u. g) bei späteren Bestattungen je Jahr für die - Urnenwahlgrabstätte - Urnenwahlgrabstätte im „Grünen Grabfeld“	6,00 € 6,00 €
i) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an der Urnenwahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. f und g) erhoben.	f) 290,00 € g) 880,00 €
j) Genehmigung für Grabmal Familiengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte (entf. im „Grünen Grabfeld“)	50,00 €
k) Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde für Familiengrabstätte und Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

3. Ausheben und Schließen der Gräber:

Soweit das Ausheben und Schließen der Gräber von der Gemeinde ausgeführt wird, sind die entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslage zu erstatten.

5. Benutzung der Leichenhalle

Pauschal je Benutzung der Leichenhalle 60,00 €

6. Grabeinfassung:

Die der Gemeinde entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.

7. Verwaltungsgebühren

7.1 Ausstellen der Berechtigungskarte (§ 6 Abs. 3) 50,00 €
(Gültigkeitsdauer: 1 Jahr)

8. Entfernen von Grabmalen

Sofern Grabstätten und Grabmäler von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, sind die entstehenden Kosten der Gemeinde als Auslagen zu erstatten.

9. Anwendung des Kommunalabgabengesetz

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz.

Relsberg, den 21.06.2012

M. ans Schlemmer
(Schlemmer)
Ortsbürgermeister

